



**Bescheid
vom 16.01.2023
Az.: 53.3.7-RE-HKW_MKE_K6-NOx-Wid**

**Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für
das Heizkraftwerk Merkenich – Kessel 6 mit Wirbelschichtfeuerung
(Braunkohle) der Firma RheinEnergie AG**

1 Zulassung von Ausnahmen

Auf Grund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514) -im Folgenden 13. BImSchV- wird der

Fa. RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln

auf ihren Antrag vom 23.08.2022 für den Kessel 6 mit Braunkohlestaubfeuerung auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Merkenich, Merkenicher Hauptstraße 2, 50769 Köln, Gemarkung Köln-Worringen, Flur 89, Flurstück 972 abweichend von den Anforderungen des § 28 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV folgende Ausnahme von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

Bis zum 31.12.2025 gilt für den Betrieb des Kessel 6 für den Jahresmittelwert (JMW) ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³. Dies gilt bereits für den JMW für das Kalenderjahr 2022. Die Emissionsgrenzwerte von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert bestehen unverändert.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV NRW S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt (Besondere Umstände des Einzelfalls gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV)

Mit Datum vom 23.08.2022 reichte die Firma RheinEnergie AG (im Folgenden die Antragstellerin) bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der 13. BImSchV für den noch bis Ende 2025 in Betrieb befindlichen Dampfkessel mit Braunkohle-Wirbelschichtfeuerung (Kessel 6) im Heizkraftwerk Merkenich, Gemarkung Worringen, Flur 89, Flurstück 972 ein.

Die Errichtung und der Betrieb des Kessels 6 ist ursprünglich auf der Grundlage von vier Teilgenehmigungen erfolgt, die am 13.03.1986, am 08.12.1987, am 28.01.1988 sowie am 05.04.1989 erteilt wurden. Die Inbetriebnahme des Kessels 6 ist im Jahr 1990 erfolgt. Mit der Änderungsgenehmigung vom 06.07.2009, Az.: 53.8851.1.116-01/09-1v/Pß, wurde eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf die aktuelle Leistung von 240 MW genehmigt.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Angaben ist der Kessel 6 als „Altanlage“ im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV einzustufen.

Grundlage für die geltenden Emissionsgrenzwerte für den Kessel 6 sind die Vorgaben der 13. BImSchV.

Nach § 28 Abs. 8 Satz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV gilt für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW bis weniger als 300 MW bei Einsatz fester Brennstoffe für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Der Kraftwerksstandort Merkenich versorgt über das sogenannte Nordnetz die nördlichen linksrheinischen Stadtteile der Stadt Köln, namentlich die Stadtteile Chorweiler und Bocklemünd, mit Fernwärme sowie Strom und ist der Haupteinspeisepunkt für die Wärmeversorgung im linksrheinischen Kölner Norden. Über den Standort Merkenich werden zudem die Ford-Werke Niehl und Merkenich mit Wärme versorgt sowie zusätzlich die Werke des Chemieparks Merkenich mit Prozessdampf.

Neben dem Kessel 6 betreibt die RheinEnergie AG an dem Standort noch den Kessel 4 (Brennstoff: Erdgas/Heizöl) sowie eine GuD-Anlage (Gas- und Dampfturbinen-Anlage; Brennstoff: Erdgas) nebst einem Reservekessel (Brennstoff: Erdgas/Heizöl).

Neben dem zentralen Einspeisepunkt in Gestalt des Heizkraftwerkes Merkenich steht nur noch das Heizwerk Bocklemünd als zweiter Einspeisepunkt für das Fernwärmenetz Neustadt/Bocklemünd zur Verfügung. Dieser Standort hat mit einer Feuerungswärmeleistung von lediglich 37,6 MW gegenüber dem Heizkraftwerk Merkenich allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung und nimmt auch nur eine unterstützende Funktion im Sinne einer Redundanz zur Absicherung der Versorgung wahr.

Gegenstand des Antrags ist die Zulassung einer Ausnahme von den Emissionsbegrenzungen nach § 28 Abs. 8 Satz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid.

Die Antragstellerin beantragt, eine bis zum 31.12.2025 befristete Anhebung des Emissionsgrenzwertes für NO_x für den Jahresmittelwert auf 200 mg/m³.

Die Antragstellerin begründet den Antrag wie folgt:

Im Rahmen der Energiewende und des seitens der Bundesregierung vorgegebenen Kohleausstiegs sei von der Fa. RheinEnergie AG entschieden worden, den Kessel 6 im Jahr 2025 außer Betrieb zu nehmen. Voraussetzung hierzu sei die bis dahin durchzuführende Ertüchtigung der vorhandenen GuD-Anlage. Die Ertüchtigung wäre insbesondere unerlässlich, um die strengeren Vorgaben der novellierten 13. BImSchV hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen einhalten zu können. Einige der Anlagenkomponenten der GuD-Anlage hätten zudem das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Der Beginn der Ertüchtigungsmaßnahmen sei für das Frühjahr 2023 geplant. Die modernisierte GuD-Anlage solle dann spätestens Anfang 2025 zur Verfügung stehen.

Während der Dauer der Ertüchtigungsmaßnahmen würde die GuD-Anlage vollständig außer Betrieb genommen und stünde somit für die Produktion von Strom und Fernwärme nicht mehr zur Verfügung. Für die Dauer der Ertüchtigungsmaßnahmen müssten daher alle verbleibenden Erzeugungsanlagen (Kessel 4, Kessel 6 und Reservekessel) vorgehalten und betriebsbereit gehalten werden, um die Fernwärmeversorgung in den anstehenden Heizperioden bis Ende 2025 sicherstellen zu können. Der temporäre Wegfall der Erzeugungsleistung der GuD-Anlage von 223 MW während der Dauer der Ertüchtigungsarbeiten, müsse mit der für die Garantie der Versorgungssicherheit erforderlichen betrieblichen Stabilität kompensiert werden.

Dies sei mit den Anlagen Kessel 4 und Reservekessel allein nicht in ausreichender Form möglich. Erschwerend käme bei den beiden gasbefeuerten Anlagen hinzu, dass derzeit nicht absehbar sei, ob die Verfügbarkeit von Erdgas in den kommenden Heizperioden in ausreichender Menge gewährleistet sei. Ebenfalls sei vor dem Hintergrund der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, die einen sorgsameren Umgang mit lediglich begrenzt zur Verfügung stehenden Brennstoffen und einen Einsatz von Erdgas in solchen Industriezweigen erfordern, die Erdgas nicht durch einen anderen Brennstoff oder Rohstoff substituieren können, wäre es bereits für das Jahr 2022 geboten, auf solche Energieerzeugungsanlagen zurückzugreifen, die auch mit einem anderen Brennstoff als Erdgas betrieben werden können. Dies sei bei dem Kessel 6 mit dem Brennstoff Wirbelschichtbraunkohle der Fall.

Für den Fall eines Szenarios von Versorgungsengpässen für den Brennstoff Erdgas wäre es laut Antragstellerin unabdingbar, den mit Wirbelschichtbraunkohle gefeuerten Kessel 6 im bestmöglichen Leistungsregime zum Einsatz zu bringen. Ein mit Volllast betriebener braunkohlebefeuerter Kessel reihe sich energiepolitisch in die Reihe der mit Steinkohle und Braunkohle befeuerten Kraftwerke ein, die nach der Entscheidung der Bundesregierung für den Ausstieg aus der Kohleverstromung eigentlich bereits vom Netz genommen wurden oder in absehbarer Zeit vom Netz genommen werden sollten, und deren Betrieb nunmehr wiederaufgenommen oder zeitlich verlängert wird.

Obwohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Kessel 6 einen 8760 Stunden-Betrieb bei Volllast erlauben würde, werde der Kessel 6 aktuell nur während der Heizperiode durchgängig betrieben. Dies habe seine Ursache darin, dass zur Erzeugung von Fernwärme am Standort des Heizkraftwerks Merkenich durch die Antragstellerin zusätzlich Abwärme von der nahgelegenen Restmüllverbrennungsanlage der AVG Köln GmbH übernommen werde. Diese Abwärmemenge sei ausreichend, um das angeschlossene Fernwärmenetz außerhalb der Heizperiode mit Fernwärme versorgen zu können. In diesem Zeitraum von bis zu 5 Monaten pro Kalenderjahr, würden die Feuerungsanlagen des Heizkraftwerks Merkenich nicht, bzw. nur in untergeordneter Art und Weise betrieben. Mit Beginn der Heizperiode sei jedoch der Einsatz der Feuerungsanlagen aufgrund der Bedarfssituation unvermeidbar.

In Abhängigkeit von der Bedarfssituation bei den Wärmekunden wäre ein dauerhafter Volllastbetrieb des Kessel 6 in der Heizperiode unumgänglich, da ansonsten die Versorgung der angeschlossenen Haushalte nicht sichergestellt werden könne. Mit der Aufnahme der Modernisierungsmaßnahmen an der GuD-Anlage und dem damit verbundenen Entfall von 223 MW Feuerungswärmeleistung, bestünde laut Antragstellerin rein faktisch keine andere Möglichkeit, die Fernwärmeversorgung in dem Fernwärmenetz Neustadt/Bocklemünd sicherzustellen. Die Kessel 4 und der Reservekessel am Standort des Heizkraftwerkes Merkenich würden gemeinsam mit der Feuerungswärmeleistung von 37,6 MW des Heizwerks Bocklemünd gerade einmal die durch den Stillstand der GuD-Anlage wegfallende Feuerungswärmeleistung von 223 MW kompensieren. Für den nicht auszuschließenden Fall eines störungsbedingten Stillstandes einer oder mehrerer der drei Anlagen, würde die Wärmeversorgung der Wärmekunden nicht mehr zu bewerkstelligen sein.

Auch für das ebenso nicht auszuschließende Szenario eines Wegfalls der Versorgung mit der Abwärme aus der Restmüllverbrennungsanlage sei es erforderlich, Reserveanlagen, so auch den Kessel 6, vorzuhalten, um die Wärmeversorgung nachhaltig gewährleisten zu können.

Somit bleibe festzuhalten, dass der Volllastbetrieb des Kessels 6, in dem durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung abgedeckten Umfang, ganzjährig möglich sein müsse. In der Zeit außerhalb der Heizperiode müsse der Kessel 6 als Redundanz/Reserve zur Verfügung stehen. Während der Heizperiode sei der Volllastbetrieb des Kessels 6 unabdingbare Voraussetzung für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fernwärmenetz Neustadt/Bocklemünd.

Die Anhebung des Emissionsgrenzwertes sei bereits für das Kalenderjahr 2022 erforderlich, da mit der Novellierung der 13. BImSchV im Jahre 2021 geringere Emissionsgrenzwerte einzuhalten wären, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden könnten.

Zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kämen nur sekundärtechnische Maßnahmen in Betracht. Der planerische, technische und bauliche Aufwand zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Abgasbehandlungsanlage sei erheblich. Der Bau bedürfe einer entsprechenden Planung sowie der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und würde zudem laut Antragstellerin Kosten von mind. mehreren Hunderttausend Euro verursachen. Der Zeitbedarf für die Errichtung einer Abgasbehandlungsanlage einschließlich des entsprechenden Vorlaufs umfasse zudem erfahrungsgemäß regelmäßig mehrere Jahre. Dieser finanzielle und planerisch-technische Aufwand stünde unter Berücksichtigung der begrenzten Restlaufzeit außer Verhältnis.

Als hinderlich erweise sich an dieser Stelle auch die zögerliche Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen LCP von 2017 durch die Bundesregierung und den Bundesrat, weil letztlich erst 2021 durch die Novellierung der 13. BImSchV endgültig Klarheit über die einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen bestanden habe.

Somit sei aufgrund der oben beschriebenen besonderen energiepolitischen Versorgungslage sowie der nur noch begrenzten Restlaufzeit des Kessel 6 die befristete Anhebung des Jahresmittelwerts für NO_x auf 200 mg/m³ vertretbar.

3.2 Verfahren

Nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Die hier maßgeblichen Anforderungen des § 28 der 13. BImSchV dienen der Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission vom 31. Juli 2017 (2017/1442/EU) und 30.11.2021 (2021/2326/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Großfeuerungsanlagen (sog. BVT-Schlussfolgerungen).

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum weniger strenge Emissionsbegrenzungen zugelassen werden sollen, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b analog i.V.m. Absatz 1a und § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG). Zwar ist im Anwendungsbereich des § 23 der 13. BImSchV der § 17 Abs. 1b BImSchG nicht direkt anzuwenden, da keine nachträgliche Anordnung getroffen wird, jedoch besteht aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 23 der 13. BImSchV zu schließen ist (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2017, Az.: V-2).

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IE-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

Das Verfahren wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 07.11.2022 und auf der Homepage der Bezirksregierung Köln bekannt gemacht.

Darüber hinaus lagen der Antrag und Entwurf des Ausnahmebescheides im Zeitraum vom 14.11.2022 bis einschließlich 13.12.2022 in Raum K116 der Bezirksregierung Köln zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 13.01.2023 sind keine Einwendungen zum Verfahren vorgetragen worden oder in schriftlicher Form eingegangen.

3.3 Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Zulassung der unter Ziffer 1 dieses Bescheides aufgeführten Ausnahmen liegen vor (dazu 3.3.1), die Zulassung erfolgt nach Ausübung und im Rahmen des der zuständigen Behörde zustehenden Ermessens (dazu 3.3.2).

3.3.1 Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Zulassung der unter Nr. 1.1 bis 1.3 erteilen Ausnahmen liegen vor.

3.3.1.1 Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV)

Die Emissionswerte für Altanlagen der 13. BImSchV sind für die Antragstellerin zunächst zumindest in einer Übergangszeit bis 31.12.2025 nicht vollständig erfüllbar (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV).

Zur Emissionsbegrenzung am Kessel 6 kommen bezüglich der Parameter NO_x und SO_x ausschließlich primärtechnische Maßnahmen zum Einsatz.

Die Begrenzung der Emissionen an NO_x erfolgt über eine gestufte Verbrennung. Die für die Oxidation des Brennstoffs Braunkohle benötigte Verbrennungsluft wird an unterschiedlichen Stellen des Feuerraums aufgegeben, so dass die Braunkohle über eine bestimmte Weglänge unter understöchiometrischen Verhältnissen verbrennt. Dies führt zu einer „kühleren“ Flammentemperatur von ca. 900°C und als Konsequenz daraus zu einer reduzierten Bildung von thermischen NO_x .

Das bei der Verbrennung der Braunkohle entstehende SO_x wird über das im Brennstoff natürlicherweise vorliegende Calcium als CaSO_4 gebunden und über die Braunkohleasche aus dem Verbrennungsprozess ausgeschleust. Zusätzlich wird bei Bedarf Kalk hinzugefügt. Die Wirksamkeit der SO_x -Einbindung ist abhängig von einem ausreichenden Sauerstoffgehalt in der Reaktionsumgebung.

Die Anforderungen an den Sauerstoffgehalt in der Reaktionsumgebung sind bei Reduzierung der Bildung von thermischen NO_x und bei der Einbindung von SO_x gegenläufig. Der Wirkung primärtechnischer Maßnahmen sind somit reaktionstechnisch Grenzen gesetzt.

Diese Problematik lässt sich nur durch die Verwendung sekundärtechnischer Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung auflösen, was den Bau einer Abgasbehandlungsanlage erforderlich machen würde.

Der planerische, technische und bauliche Aufwand zur Errichtung und zum Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage ist erheblich. Der Bau bedarf einer entsprechenden Planung und der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Der Zeitbedarf für die Errichtung einer Abgasbehandlungsanlage einschließlich des entsprechenden Vorlaufs umfasst erfahrungsgemäß regelmäßig mehrere Jahre.

Als hinderlich erweist sich an dieser Stelle auch die zögerliche Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen LCP von 2017 durch die Bundesregierung und den Bundesrat, weil letztlich erst 2021 durch die Novellierung der 13. BImSchV endgültig Klarheit über die einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen bestanden hat.

Das Investitionsvolumen für die Nachrüstung von geeigneten Sekundärmaßnahmen zur NO_x-Reduzierung (z. B. SNCR- oder SCR-Anlage) wäre erheblich. Die Kosten für den Bau einer Abgasbehandlungsanlage würden sich laut Antragstellerin überschlägig auf mind. mehrere Hunderttausend Euro belaufen. Für die lediglich noch begrenzte Restlaufzeit der Anlage steht der solchermaßen umrissene planerisch-technische und finanzielle Aufwand außer Verhältnis zu der erforderlichen geringfügigen Reduzierung der Emissionen lediglich für den JWM von 200 mg/m³ auf den nach § 28 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV geltenden JWM von 180 mg/m³. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der geltende Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert eingehalten werden.

Eine Reduzierung der Emissionen durch einen Teillastbetrieb des Kessels 6 wäre theoretisch möglich. Hierfür müssten jedoch in der Heizperiode Einschränkungen bei der Versorgung der Fernwärmekunden hingenommen werden. Die Versorgungssicherheit ist jedoch zu gewährleisten. Daher muss der Kessel 6 aus den genannten Gründen im Vollastbetrieb durchgängig zur Verfügung stehen. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass ein Teillastbetrieb bei einem braunkohlebefeuerter Kessel alter Bauart nur mit erheblichem Aufwand und unter erheblichen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten möglich ist.

Somit bleibt als weiteres Ergebnis festzuhalten, dass die Anforderungen der 13. BImSchV für die Einhaltung des Grenzwertes für NO_x als Jahresmittelwert unter den aktuellen Gegebenheiten nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

3.3.1.2 Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung im Übrigen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV)

Im Übrigen werden alle Anforderungen der 13. BImSchV und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. der Richtlinie 2010/75/EU („IED-RL“) erfüllt. In dem mit Wirbelschichtbraunkohle befeuerten Kessel 6 werden, bis auf eine SCR- bzw. SNCR-Abgasreinigungsanlage, deren Nachrüstung wie dargestellt als unverhältnismäßig zu betrachten ist, alle technisch möglichen primären und sekundären Reduzierungsmöglichkeiten für Stickstoffoxidemissionen eingesetzt.

Insbesondere werden die in den BVT 20. aufgeführten Techniken zur Reduzierung von NO_x Emissionen in die Luft eingesetzt und erfüllt.

Die Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung umfassen im Einzelnen:

- die gestufte Zufuhr der Verbrennungsluft zur Reduzierung der Bildung von thermischen NO_x,
- die Einbindung von SO_x, das beim Verbrennungsvorgang entsteht, mittels des im Brennstoff enthaltenen Calcium als CaSO₄ sowie bei Bedarf zusätzlicher Zugabe von Kalk und
- der Staubabscheidung über einen Elektrofilter.

3.3.1.3 Schornsteinhöhe (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV)

Für den Kessel 6 am Standort Merkenich liegt eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 06.07.2009 vor. Inhalt der Änderungsgenehmigung war u.a. die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 240 MW. Bestandteil der Antragsunterlagen war u. a. ein Gutachten der Probiotec GmbH zur Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 der TA-Luft. Es wurde eine erforderliche Schornsteinhöhe von 69,6 m ermittelt. Der bestehende Schornstein weist eine Höhe von 117 m auf.

Es bedarf auch keiner neuerlichen Schornsteinhöhenberechnung, weil die Vorschriften der TA-Luft zur Ableitung von Abgasen über Schornsteine in Nr. 5.5.2 der TA-Luft 2021, mit Blick auf Nr. 5.5.3 auf Altanlagen im Sinne der TA-Luft 2021 keine Anwendung findet. Nach Nr. 2.10 der TA-Luft 2021 sind Altanlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift Anlagen, für die am 1. Dezember 2021 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG erteilt ist und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind. Da der Kessel 6 zu diesem Stichtag über eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Kessels verfügte, bedarf es daher keiner neuen Schornsteinhöhenberechnung.

3.3.1.4 Kein Entgegenstehen der Richtlinie 2010/75/EU (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV)

Ferner stehen die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU (sog. IED) nicht entgegen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV). Die nach Artikel 30 Abs. 2 i.V.m. Anhang V Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bei einem Einsatz von festen Brennstoffen werden beim Betrieb des Kessels 6 eingehalten.

3.3.2 Ermessen

Die Entscheidung über die Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Gasmangellage sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an der GuD-Anlage, ist das Anliegen der Antragstellerin zur Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der geplanten Stilllegung des Kessel 6 im Jahr 2025 ist die Errichtung einer Abgasbehandlungsanlage als unverhältnismäßig einzustufen. Maßgebend ist dabei die Restlaufzeit des Kessel 6 im Vergleich zu Zeit- und Kostenaufwand für sekundärtechnische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Da andererseits für die Nachbarschaft und Allgemeinheit keine relevanten immissionsseitigen Auswirkungen anzunehmen sind, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens dem Antrag gefolgt, weil gleichzeitig die Ausnahme auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum bis zum 31.12.2025 begrenzt wird.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Köln, den 16.01.2023

Im Auftrag
gez. D. Kehding